



# Schützenverein Schandelah „Am Sandbach“ von 1963 e.V.

Hordorfer Str. 9, 38162 Cremlingen



## Satzung des Schützenvereins Schandelah „Am Sandbach“ von 1963 e.V.

### §1 Name und Sitz

1. Der Schützenverein Schandelah ist eine Gliederung des Kreisschützenverbandes Braunschweig e.V. (KSV BS), des Niedersächsischen Sportschützenverbandes e.V. (NSSV) und des Deutschen Schützenbundes e.V. (DSB), so wie des Kreissportbundes Wolfenbüttel e.V. (KSB), des Landessportbundes Niedersachsen e.V. (LSB), und des Deutschen Olympischen Sportbundes e.V. (DOSB) und führt den Namen „**Schützenverein Schandelah „Am Sandbach“ von 1963 e.V.**“ (kurz SV Schandelah), nachstehend Verein genannt.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Cremlingen/Ortsteil Schandelah und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig unter der Registernummer 150279 eingetragen.

### §2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist:

- (a) die Förderung und die Überwachung des Sportschießens nach einheitlichen Regeln,*
- (b) die Förderung des Schützenbrauchtums und der sportlichen Breitenarbeit,*
- (c) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,*
- (d) die Durchführung von Trainingskursen zur Erhaltung und Steigerung der schießsportlichen Leistungen,*
- (e) die Bereitstellung von Mitteln für die Durchführung und Austragung von Wettkämpfen unter Beteiligung an Meisterschaften des Schießsports.*

### §3 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

2. Der Verein tritt für die Bekämpfung des Dopings sowie für Maßnahmen ein, die den Gebrauch verbotener Leistung steigernder Mittel unterbinden. Die Rahmenrichtlinien des DSB und des DOSB zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind verbindliche Grundlagen für die Tätigkeit des Vereines.

3. Der Verein verpflichtet sich, Menschen mit Behinderungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu integrieren und steht ihrer Mitgliedschaft positiv gegenüber.

4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Seinem ideellen Zweck ist die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderliche eigenwirtschaftliche Betätigung untergeordnet.
6. Haushaltsmittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch eine unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Bedarf Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend für die Angemessenheit sind die Haushaltslage und die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

#### **§4**

#### **Zuständigkeit, Rechtsgrundlagen und Verpflichtungen des Vereins**

1. Der Verein ist zuständig für:
  - (a) *die Beachtung einheitlicher Regeln für das Sportschießen, sowie die Kontrolle ihrer Einhaltung auf Vereinsebene.*
  - (b) *die Regelung und Durchführung der Aus- und Fortbildung, soweit dieses nicht dem DSB, dem NSSV und dem KSV BS vorbehalten ist.*
  - (c) *die Veranstaltung von Vereinsmeisterschaften, sowie Meldung von Schützen zu Meisterschaften überörtlicher Ebene*
  - (d) *die Einrichtung und Organisation von Wettkämpfen für den Bereich des Sportschießens.*
2. Der Verein regelt seine Angelegenheiten durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe.
3. Vereinsordnungen
  - (a) *Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe.*
  - (b) *Alle Ordnungen sind nicht Satzungsbestandteil.*
  - (c) *Für den Erlaß, eine Änderung etc. ist ausschließlich der geschäftsführende Vorstand zuständig, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.*
  - (d) *Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:*
    - *Beitragsordnung*
    - *Ehrenordnung*
    - *Geschäftsordnung*
    - *Vereinsschießordnung*
4. Der Verein kann nur in seiner Gesamtheit eine Mitgliedschaft über den KSV BS zum NSSV und DSB und über den KSB zum LSB und DOSB erwerben und erhalten. Zuwiderhandlungen, insbesondere die Meldung nur eines Teiles der Vereinsmitglieder, sind nicht zulässig und führen zur Aberkennung der Mitgliedschaft im KSV BS, NSSV, DSB, KSB, LSB und DOSB.

5. Der Verein regelt innerhalb seines Bereichs alle mit dem Sportschießen und seinem Vereinsleben zusammenhängende Fragen selbsttätig, soweit diese Fragen nicht zur Beschlussfassung durch den KSV BS, NSSV, DSB, KSB, LSB oder DOSB vorbehalten sind.

6. Der Verein ist verpflichtet, Änderungen seiner Satzung nach der Eintragung im Vereinsregister, jede Änderung des Status der Gemeinnützigkeit sowie den Beschluss über die Auflösung unverzüglich dem Vorstand des KSV BS und KSB anzuzeigen.

7. Übernahme und Befolgungspflicht betreffen auch spätere Änderungen und Ergänzungen der Satzung und Ordnung des KSV BS, NSSV, DSB, KSB/SSB, LSB und DOSB.

8. Der Verein erkennt, in gegenseitigem Interesse, ein Informationsrecht der Organe des Vereins an. Insbesondere ist der Verein verpflichtet, die Mitglieder oder beauftragten Vertreter des Vorstandes der übergeordneten Verbände an ihren Mitglieder-/Jahreshauptversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.

9. Der Verlust der Gemeinnützigkeit ist dem KSV BS und dem KSB unverzüglich anzuzeigen.

10. Gleichberechtigung

Die in dieser Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen sind aus Gründen der besseren Lesbarkeit so gewählt. Sie gelten für weibliche und für männliche Personen gleichermaßen. Der tatsächliche Sprachgebrauch wird dem Geschlecht der Amtsinhaberin des Amtsinhabers angepasst. Alle Funktionen sind für weibliche wie für männliche Mitglieder gleichermaßen offen.

## **§5 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§6 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat

- a) *ordentliche Mitglieder*
- b) *Ehrenmitglieder*
- c) *jugendliche Mitglieder*
- d) *fördernde Mitglieder*

Definition der Mitgliedsgruppen:

*(a) ordentliche Mitglieder: Dies sind Mitglieder ab dem 21. Lebensjahr, die aktiv am Trainingsschießen und an den Wettkämpfen des NSSV, KSV, der Gemeinde Cremlingen und an vereinsinternen Wettkämpfen und Königsschießen teilnehmen oder aus eigener Entscheidung überwiegend das traditionelle kameradschaftliche Vereinsleben pflegen. Ordentliche Mitglieder sind beim NSSV, KSV BS und KSB gemeldet und mit einer Sportversicherung abgesichert.*

*(b) Ehrenmitglieder: Ehrenmitglieder aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder nach §6.1a und §6.1b sind wegen langjähriger Vereinszugehörigkeit oder besonderer Leistungen für den Verein durch Vorstandsbeschluss zusätzlich zum Ehrenmitglied ernannt worden. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern können von Vereinsmitgliedern beim Vorstand eingereicht werden. In Verbindung mit langjähriger Vorstandstätigkeit kann der Status des Ehrenmitgliedes auch mit dem Vorstandstitel im Namen vergeben werden. Also z.B. Ehrenvorsitzender, Ehrenschießsportleiter, usw. Diese Ehrenmitglieder sind aber den anderen Ehrenmitgliedern ansonsten gleichgestellt.*

*(c) jugendliche Mitglieder: Dies sind Mitglieder vom 12. bis zum Abschluss des 21. Lebensjahres, die aktiv am Trainingsschießen und an den Wettkämpfen des NSSV, KSV, der Gemeinde Cremlingen und an vereinsinternen Wettkämpfen und Königsschießen teilnehmen. Jugendliche Mit-*

*glieder sind beim NSSV, KSV BS und KSB gemeldet und mit einer Sportversicherung abgesichert.*

- (d) fördernde Mitglieder: Dies sind natürliche oder juristische Personen, die dem Verein aus ideellen Gründen oder auch zur Teilnahme am kameradschaftlichen Vereinsleben angehören. Sie sind nicht schießsportlich versichert und sind daher anderen Gastschützen gleichgestellt. Dies gilt besonders auch für die erlaubte Teilnahme an öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltungen mit Schießbetrieb Sie dürfen nicht am regelmäßigen Trainingsschießen und an den vorab genannten Wettkämpfen teilnehmen, auch nicht am vereinsinternen Königsschießen oder den anderen vereinsinternen Wettbewerben.*

*Diese Grundsätze ihrer Mitgliedschaft sind fördernden Mitgliedern in einem separaten Schriftstück mitzuteilen und der Erhalt dieses Schreibens ist mit Unterschrift zu bestätigen.*

## 2. Erwerb der Mitgliedschaft:

Eine ordentliche oder jugendliche Mitgliedschaft können beantragen:

- (a) Alle natürlichen Personen, die sich in geordneten Verhältnissen befinden Die Person darf in den vergangenen zehn Jahren nicht*
- wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden sein*
  - wegen eines Vergehens gegen waffenrechtliche Bestimmungen rechtskräftig verurteilt worden sein.*

*Ein Verschweigen dieser Umstände führt auch nach der Aufnahme zu einem sofortigem Ausschluss aus dem Verein. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.*

- (b) Jugendliche unter achtzehn Jahren, mit Einverständnis aller gesetzlichen Vertreter. Da die schießsportlichen Aktivitäten bei den Jugendlichen den Schwerpunkt bilden, ist gemäß geltendem Waffenrecht eine Aufnahme von Mitgliedern erst ab dem vollendeten zwölften Lebensjahr möglich.*

Eine fördernde Mitgliedschaft kann erworben werden von:

- (a) Allen natürlichen Personen, die sich in geordneten Verhältnissen befinden. Die Person darf in den vergangenen zehn Jahren nicht*
- wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden sein*
  - wegen eines Vergehens gegen waffenrechtliche Bestimmungen rechtskräftig verurteilt worden sein*

*Ein Verschweigen dieser Umstände führt auch nach der Aufnahme zu einer sofortigen Beendigung der fördernden Mitgliedschaft. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Vorstand.*

- (b) Juristischen Personen, die durch ihre Mitgliedschaft die Vereinsbelange fördern wollen. Dies können z.B. andere Vereine, wirtschaftlich tätige Organe, öffentliche Einrichtungen oder politische und weltanschauliche Organisationen sein. Eine direkte Beeinflussung der Vereinstätigkeit oder des Vorstandes ist durch die fördernde Mitgliedschaft auch unter Berücksichtigung von §3.1 ausgeschlossen.*

3. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag mit Lichtbild (für die Ausstellung eines Schützenpasses) beim Vorstand des Vereines einzureichen.

4. Der Aufnahmeantrag muss vier Wochen im Schützenheim aushängen.

5. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit.

6. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner gesonderten Begründung.

7. Durch Aufnahme in den Verein, erkennt das Mitglied die Satzung, die Vorschriften des KSV BS, des NSSV, des DSB, des KSB, des LSB und des DOSB, sowie das Vereinsrecht des BGB und das Waffengesetz (WaffG) an.

8. Mit dem Tag der Aufnahme beginnt die Beitragspflicht gemäß Beitragsordnung.

9. Jedes ordentliche und jugendliche Mitglied wird gegen Unfall und Haftpflicht versichert. Der Verein kann in keinem Falle für über die Entschädigung aus dieser Versicherung hinausgehende Forderungen haftbar gemacht werden.

## §7

### Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins im Sinne des Vereinszweckes nach §2 Gebrauch zu machen.

2. Aktives Stimmrecht der Mitglieder bezüglich §13 Mitglieder / Jahreshauptversammlung:

*(a) Jedes ordentliche Mitglied, dies gilt ebenso für Ehrenmitglieder sowie jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, haben ein aktives Wahlrecht für alle Abstimmungen im Rahmen einer Mitglieder / Jahreshauptversammlung nach §13. Das Stimmrecht ruht, solange das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen im Verzug ist oder dieses durch eine Ordnungsmaßnahme in Teilen oder ganz einschränkt ist.*

*(b) Alle jugendlichen Mitglieder haben zusätzlich das aktive Stimmrecht für die Wahl des Jugendsprechers.*

*(c) Fördernde Mitglieder dürfen an Mitglieder- / Jahreshauptversammlungen teilnehmen. Sie haben aber nur beratende Funktion und kein Stimmrecht.*

3. Wahlrecht bezüglich der Vereinsfunktionen unter §12 als wählbares Mitglied (passives Wahlrecht):

*(a) Volljährige ordentliche Mitglieder sind für alle organisatorischen Funktionen wählbar.*

*(b) Für Ämter mit schießsportlicher Verantwortung (Schießsportleiter, stellv. Schießsportleiter und Jugendleiter) können nur Mitglieder mit entsprechenden vorher absolvierten Fachlehrgängen gewählt oder ernannt werden. Im Ausnahmefall muss sich das gewählte Mitglied verpflichten, die notwendigen Lehrgänge umgehend zu absolvieren. Bis zum Abschluss dieses Lehrgangs/dieser Lehrgänge wird die sportliche Aufgabe unter Aufsicht eines befähigten Mitglieds wahrgenommen. Das Stimmrecht im Vorstand bleibt davon unberührt.*

*(c) Für den Jugendsprecher gelten die unter §12 Ziffer 10 genannten Ausnahmen.*

*(d) Fördernde Mitglieder besitzen kein passives Wahlrecht und können in kein Amt gewählt werden.*

4. Recht auf Schutz der persönlichen Daten

*(a) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geburtstag, Kontoverbindung und Anschrift sowie Ergebnisse im Rahmen von Wettbewerben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.*

*(b) Als Mitglied des KSVBS, Kreissportbundes, NSSSV und DSB muss der Verein die Daten seiner Mitglieder an die Verbände weitergeben.*

*(c) Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, am Schwarzen Brett, in Zeitungsartikeln und Onlineveröffentlichungen nur, wenn das Mitglied nicht widersprochen hat.*

*(d) Dem Verein ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem angegebenen Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über ein Ausscheiden der Mitglieder hinaus.*

## §8 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnungen der Organe des Vereines, des KSV BS, NSSV, DSB, KSB, LSB und DOSB zu beachten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen, den waffenrechtlichen Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.

Die Mitglieder erkennen das Recht der vorgenannten Verbände an, erforderlichenfalls eine Ersatzvorname anzuordnen und zu vollziehen, wenn das Mitglied nach Ablauf einer ihm gesetzten Frist die erforderliche Maßnahme nicht selbst durchführt.

2. Die Beiträge nach Beitragsordnung sind rechtzeitig zu entrichten. Der Verein kann von den volljährigen Mitgliedern jährlich in angemessenem Umfang Arbeitsleistungen bzw. eine angemessene Ersatzgeldleistung verlangen. Über beide Möglichkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Sportliches und ehrliches Verhalten bei der Ausübung des Schießsports ist ein wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom KSV BS, NSSV, DSB, KSB, LSB und DOSB gesetzten Rechte und Regeln zu beachten.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich der Vereinsstrafgewalt des DSB im Rahmen seiner sich aus der Satzung und der Rechtsordnung ergebenden Zuständigkeit anzuerkennen.

## §9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss dem Verein spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand zugestellt werden.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es durch zurechenbares, schuldhaftes Verhalten in schwerer Weise gegen seine im §8 aufgeführten Pflichten verstößt.

4. Die Mitglieder des Vereins können bei Verstößen der vorgezeichneten Art oder

*(a) nach rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung wegen eines Verbrechens*

*(b) nach rechtskräftiger gerichtlicher Verurteilung wegen eines Vergehens gegen waffenrechtliche Bestimmungen*

*(c) eines ehrenrührigen Vergehens,*

*(d) bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die Sportordnung des DSB oder Ausschreibungen des DSB, NSSV oder KSV BS*

*(e) bei Schädigung des Ansehens des Schützenwesens,*

*(f) bei unkameradschaftlichem Verhalten, sportlicher Unfairness oder Betrug*

*(g) bei Beitragsrückständen, trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung durch den Vorstand, von mehr als 12 Monaten*

nach einem in §16 geregelten Verfahren aus dem Verein ausgeschlossen werden.

5. Bestehende Verbindlichkeiten werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht aufgehoben. Insbesondere bleibt die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft gehen alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zum KSV BS, NSSV, DsB, des DOSBund des Vereins ergeben, verloren. Erstattungsansprüche, gleich welcher Art, können nicht erhoben werden.

## **§10 Beiträge**

1. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag gemäß der Beitragsordnung zu zahlen, der die notwendigen Beiträge an Versicherungen und Verbände enthält..
2. Die Beitragsordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes von den Mitgliedern in der Mitglieder-/Jahreshauptversammlung beschlossen.
3. Die Beitragsordnung kann für neu eintretende Mitglieder besondere Regelungen enthalten.
4. Stimmrecht und Versicherungsschutz besteht nur dann, wenn die Beitragszahlung nicht um mehr als 3 Monate in Verzug ist.
5. Ein Mitglied kann auf Grund besondere persönlicher Umstände (Arbeitslosigkeit, Wehrpflicht, etc.) auf Antrag in Teilen von der Beitragspflicht entbunden werden. Die Bedingungen sind in der Beitragsordnung geregelt.

## **§11 Organe des Vereines**

1. Organe des Vereines sind:
  - (a) *der geschäftsführende Vorstand gem. §12 Abs. 1*
  - (b) *der erweiterte Vorstand gem. §12, Abs. 2*
  - (c) *die Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung gem. §13*
  - (d) *Ehrenrat gem §14*

## **§12 Vorstand**

1. Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne von §26 BGB gehören mindestens 3 und maximal 5 Mitglieder an:

Es gehören mindestens dem geschäftsführenden Vorstand an:

- (a) *der Vorsitzende*
- (b) *der Kassenwart*
- (c) *der Schießsportleiter*

*zusätzlich können in den geschäftsführenden Vorstand auf Beschluss der Jahreshauptversammlung gewählt werden*

- (d) *der stellvertretende Vorsitzende*
- (e) *der Schriftführer*

2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

Die unter Ziffer 1. a. – e. aufgeführten Mitglieder, sowie:

*(a) der Jugendleiter*

*(b) der Jugendsprecher*

*(c) die stellvertretenden Schießsportleiter*

3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein.

4. Vertretungsberechtigt im Sinne des §26 BGB ist:

*(a) der Vorsitzende allein*

*(b) die unter 1b. – 1e. genannten Personen jeweils zu Zweien gemeinsam.*

5. Für das Innenverhältnis gilt, dass die zu 1b. – 1e. genannten Personen nur vertreten können, wenn der Vorsitzende nicht anwesend ist.

6. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Vertreter oder dem ältesten Mitglied einberufen. Die Sitzungen sollen nach Möglichkeit und bei Bedarf im Drei-Monats-Rhythmus stattfinden. Eine Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und vom Vorsitzenden beauftragte Mitglieder können an allen Sitzungen der Organe teilnehmen, Ihnen soll auf Wunsch zu jedem Punkt der Tagesordnung das Wort erteilt werden.

8. Der geschäftsführende Vorstand und der Jugendleiter wird von der Jahreshauptversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und bleibt unabhängig vom Fristablauf bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Um eine kontinuierliche Vorstandsarbeit und Leitung des Vereins zu gewährleisten, soll vermieden werden, dass alle Vorstandsmitglieder in demselben Jahr neu gewählt werden müssen. Im Hinblick auf die festgelegte Amtsdauer von zwei Jahren soll in jedem Jahr die Hälfte des geschäftsführenden Vorstandes und der Jugendleiter neu gewählt werden.

Der Vorsitzende, der Kassenwart und der Jugendleiter werden in ungeraden Kalenderjahren gewählt. Der stellvertretende Vorsitzende, der Schießsportleiter und der Schriftführer werden in geraden Kalenderjahren gewählt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit wird das neu gewählte Vorstandsmitglied nicht für zwei Jahre, sondern nur für die noch verbleibende Amtsdauer seines Vorgängers gewählt.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes oder des Jugendleiters kann vom geschäftsführenden Vorstand bis zur Neuwahl auf der nächsten Jahreshauptversammlung ein kommissarisches Mitglied für das vakante Amt ernannt werden.

9. Der geschäftsführende Vorstand kann Schießsportleiter, die durch absolvierte Lehrgänge dazu befähigt sind, zu stellvertretenden Schießsportleitern ernennen.

10. Der Jugendsprecher wird von den jugendlichen Mitgliedern aus ihrer Gruppe gewählt. Er ist zum Zeitpunkt der Wahl nicht jünger als 14 Jahre und nicht älter als im 20. Lebensjahr. Er vertritt die besonderen Interessen der jugendlichen Mitglieder. Die Amtsdauer ist 2 Jahre und endet im zweiten Jahr nach Wahl mit der Jahreshauptversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet der Jugendsprecher während der Amtszeit aus dem Amte aus, muss nach Ankündigung durch Aushang nach einer Frist von 4 Wochen ein neuer Jugendsprecher gewählt werden.



## §13 Mitglieder-/Jahreshauptversammlung

1. Die Mitglieder-/Jahreshauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan
2. Die Mitglieder-/Jahreshauptversammlung setzt sich zusammen aus:
  - (a) *den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gem. §12*
  - (b) *den Mitgliedern gem. §6*
3. Die Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung ist zuständig für:
  - (a) *Beschlussfassung über Einsprüche gegen die Niederschrift der letzten Mitglieder-/Jahreshauptversammlung.*
  - (b) *Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes gem §12*
  - (c) *Entlastung des Kassenwartes*
  - (d) *Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes (außer Kassenwart)*
  - (e) *Wahl des geschäftsführenden Vorstandes gem. §12*
  - (f) *Wahl der Kassenprüfer gem. §14*
  - (g) *Wahl des Jugendleiters gem. §12*
  - (h) *Bestätigung der Beitragsordnung gem. §10, Ziffer 1 – 5*
  - (i) *Satzungsänderungen*
  - (j) *Auflösung des Vereins*
  - (k) *Entscheidung über Berufungsverfahren wegen Ausschluss oder wegen Aberkennung des Amtes gegen Vereinsmitglieder oder Vorstandsmitglieder*
  - (l) *Änderung des Vereinszweckes*
4. Die Mitglieder-/Jahreshauptversammlung sollte möglichst im Januar zusammentreten. Zu dieser wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Die Einladung auf elektronischem Wege entspricht der Schriftform.
5. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter oder das älteste anwesende Mitglied leiten die Mitglieder-/Jahreshauptversammlung.
6. Auf Antrag eines Ehrenmitgliedes oder des ältesten anwesenden Mitgliedes entlastet die Mitglieder-/Jahreshauptversammlung den geschäftsführenden Vorstand. Der Kassenwart ist nach Abgabe seines Kassen- und des Kassenprüfberichts des ausscheidenden Kassenprüfers auf Antrag zu entlasten. Eine gemeinsame Entlastung zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand ist nicht zulässig. Der geschäftsführende Vorstand kann auch in einem gemeinsamen Antrag entlastet werden. Es kann jedoch auch auf Antrag eines Mitgliedes die Entlastung eines jeden Vorstandsmitgliedes bei begründeten Zweifeln an der Amtsausübung einzeln durchgeführt werden.
7. Bei Nichtentlastung muss der geschäftsführende Vorstand den vorgeworfenen Gründen nachgehen und auf einer einberufenen Mitglieder-/ Jahreshauptversammlung dem Gremium Bericht erstatten. Eine erneute Entlastung kann auf dieser Versammlung beantragt werden. Bei erneuter Nichtentlastung ist der Vorstand/das Vorstandsmitglied aufgefordert sich einer Neuwahl zu stellen. Diese ist auf einer fristgerecht geladenen außerordentlichen Versammlung, spätestens jedoch auf der folgenden Mitglieder-/Jahreshauptversammlung durchzuführen. Eine Wiederwahl ist auch in diesem Fall zulässig.

8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand oder  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder gem. §6 diese beantragen. Die Ladungsfrist für die außerordentliche Jahreshauptversammlung beträgt 14 Tage. In der Ladung sind die Gründe und der Zweck der außerordentlichen Mitglieder-/Jahreshauptversammlung anzugeben. Eine außerordentliche Mitglieder-/Jahreshauptversammlung muss gem. §16 auch im Falle eines *Berufungsverfahren wegen Ausschluss oder wegen Aberkennung des Amtes* einberufen werden, wenn nicht innerhalb von 120 Tagen eine ordentliche Jahreshauptversammlung stattfindet.

9. Anträge zur Mitglieder-/Jahreshauptversammlung müssen bis spätestens 21 Tage vor der Mitglieder-/Jahreshauptversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.

10. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen oder verspätet eingegangenen Anträgen entscheidet die Mitglieder-/Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

11. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks: Anträge auf Satzungsänderungen und Änderung des Vereinszweckes müssen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitglieder-/Jahreshauptversammlung zugeleitet werden. Anträge auf Satzungsänderung sind bis zum 15. Dezember des Vorjahres beim Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen. Satzungsänderungen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BGB bedürfen der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Änderungen des Vereinszwecks nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB bedürfen der  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

12. Das Stimmrecht der Mitglieder ist in §7 Rechte der Mitglieder geregelt.

#### **§14 Ehrenrat**

1. Der Verein beruft den Ehrenrat ausschließlich für Ordnungsmaßnahmen oder Ausschlussverfahren gegen Vorstandsmitglieder.

2. Die beschuldigten Vorstandsmitglieder werden für das gegen sie selbst gerichtete Verfahren für Beratungen und Abstimmungen nicht herangezogen. Sie haben in Verbindung mit dem gegen sie selbst gerichteten Verfahren kein Anwesenheitsrecht oder Stimmrecht. Nur für Anhörungen ihrer Person können die beschuldigten Vorstandsmitglieder am Verfahren teilnehmen.

3. Der Ehrenrat hat mindestens fünf Mitglieder. Dazu gehören die nicht beschuldigten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, ergänzt um die Mitglieder des erweiterten Vorstandes bis die notwendige Anzahl von fünf Personen erreicht ist. Wird die Anzahl von fünf Personen wegen mehrerer beschuldigter Vorstandsmitglieder nicht erreicht, werden weitere Personen aus dem Kreis der Ehrenmitglieder herangezogen.

4. Die Sitzungen des Ehrenrates sind nicht öffentlich.

#### **§15 Kassenprüfer**

1. Dem Verein müssen für die Aufgabe der Kassenprüfung zwei Kassenprüfer zur Verfügung stehen.

2. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes gem. §12, Ziffer 2 sein und werden von der Mitglieder-/Jahreshauptversammlung durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

3. Die Kassenprüfer dürfen ihr Amt nicht länger als zwei Jahre hintereinander ausüben.

4. Der jeweils ausscheidende Kassenprüfer hält den Kassenprüfbericht und beantragt die Entlastung des Kassenwartes.

## **§16 Ausschlussverfahren und andere Ordnungsmaßnahmen**

1. Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, Ordnungsmaßnahmen oder den Ausschluss aus dem Verein gegen Mitglieder gemäß §6 zu verhängen. Der Ehrenrat ist für Maßnahmen gegen Vorstandsmitglieder zuständig. Folgende Maßnahmen sind dabei möglich:

- Verwarnung
- Vorübergehende Aberkennung von Mitgliedschaftsrechten bis zu einer Dauer von 3 Kalenderjahren
- Aberkennung des Rechtes, ein Amt im geschäftsführenden Vorstand oder erweiterten Vorstand zu bekleiden.
- Ausschluss aus dem Verein

Der geschäftsführende Vorstand kann von Vereinsmitgliedern oder anderen Personen auf Umstände aufmerksam gemacht werden, die zu einer Ordnungsmaßnahme oder einem Ausschluss führen könnte. Erfolgt die Kenntnisnahme mündlich, ist ein Protokoll des Gesprächs zu erstellen. Der geschäftsführende Vorstand hat die Aufgabe, sich sorgfältig ein Bild über die Umstände zu machen.

### 2. Verwarnung

Die Verwarnung dient dem deutlichen Hinweis an das Mitglied auf ein Verhalten, das nicht im Einklang mit einem gedeihlichen Vereinsleben steht. Die Verwarnung muss schriftlich zugestellt werden. Die Verwarnung ist unmittelbar mit Zustellung gültig. Ein Verhalten, das innerhalb eines Kalenderjahr zum wiederholten Male zu einer Verwarnung führen würde, kann auch zu einer schwereren Ordnungsmaßnahme führen. Dies ist im Ermessen des Vorstands. Eine Berufung gegen eine Verwarnung ist nicht zugelassen.

### 3. Vorübergehende Aberkennung von Mitgliedschaftsrechten bis zu einer Dauer von 3 Kalenderjahren

Hat ein Mitglied ein schwerwiegendes Fehlverhalten gezeigt, dabei sind besonders auch Angriffe und unsportliches Verhalten gegenüber anderen Mitgliedern, dem Vorstand oder Mitglieder anderer Vereine sowie vorherige Verwarnungen zu erwähnen, kann der geschäftsführende Vorstand einzelne oder alle Rechte aus seiner Mitgliedschaft für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren suspendieren. Eine Berufung gegen eine vorübergehende Aberkennung von Mitgliedschaftsrechten ist nicht zulässig.

Das Mitglied hat nach Ablauf dieses Zeitraums wieder seine vollen Mitgliedsrechte. Die Pflicht, Beiträge zu entrichten, sowie seine Mitgliedschaft im Verein und in den Dachverbänden überdauern diesen Zeitraum.

### 4. Aberkennung des Rechtes, ein Amt im geschäftsführenden Vorstand oder erweiterten Vorstand zu bekleiden

Hat ein Vorstandsmitglied ein schwerwiegendes Fehlverhalten in Verbindung mit seinem Vorstandsamt gezeigt, kann der Ehrenrat das betroffene Vorstandsmitglied von der Ausübung aller Ämter im Vorstand suspendieren. Die Zeitdauer der Suspendierung ist auf maximal 3 Jahre begrenzt. Der Ehrenrat kann auch weitere Mitgliedsrechte im Zuge des Verfahrens aberkennen.

Das betroffene Vorstandsmitglied hat unter Mitteilung der ihm gegenüber erhobenen Vorwurf Gelegenheit, sich schriftlich oder mündlich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung zu äußern.

Der Aberkennungsbeschluss ist dem Vorstandsmitglied schriftlich bekannt zugeben. Gegen den Aberkennungsbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang die Berufung nach Ziffer 6 zulässig, die schriftlich beim Ehrenrat einzulegen ist. Über die Möglichkeit und die Frist einer solchen Berufung hat der Ehrenrat das Mitglied mit der Bekanntgabe des Aberkennungsbeschluss zu belehren. Legt das betroffene Vorstandsmitglied gegen den Beschluss des Ehrenrates nicht Berufung ein, ist das Vorstandsmitglied des Amtes im Vorstand vier Wochen nach Zugang des Aberkennungsbeschlusses enthoben.

Das betroffene Vorstandsmitglied hat nach Ablauf dieses Zeitraums wieder seine vollen Mitgliedsrechte. Eine Wiederwahl ist danach ebenfalls möglich. Die Pflicht, Beiträge zu entrichten, sowie seine Mitgliedschaft im Verein und in den Dachverbänden überdauern diesen Zeitraum.

### 5. Ausschluss aus dem Verein

Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt der Vorstand, über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes beschließt der Ehrenrat. Die Beratungen und Beschlussfassungen finden in nicht öffentlicher Sitzung statt, notwendig ist eine einfache Mehrheit. Die Gründe für einen Ausschluss ergeben sich aus §9 Ziffern 3 und 4, aber auch andere äußerst schwerwiegende Sachverhalte sind zulässig.

Das Mitglied hat unter Mitteilung der ihm gegenüber erhobenen Vorwurf Gelegenheit, sich schriftlich oder mündlich innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Aufforderung zu äußern.

Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang die Berufung nach Ziffer 6 zulässig, die schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand/Ehrenrat einzulegen ist. Über die Möglichkeit und die Frist einer solchen Berufung hat der Vorstand/Ehrenrat das Mitglied mit der Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses zu belehren. Legt das betroffene Mitglied/Vorstandsmitglied gegen den Beschluss des Vorstandes/Ehrenrates nicht Berufung ein, ist der Ausschluss vier Wochen nach Zugang der Mitteilung des Ausschlussbeschlusses wirksam.

#### 6. Berufungsverfahren

Über die Berufung des Mitgliedes/Vorstandsmitgliedes entscheidet die Mitglieder-/Jahreshauptversammlung, die zu diesem Zweck als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden kann. Das betroffene Mitglied/Vorstandsmitglied und der Vorstand/Ehrenrat haben das Recht, ihre Sichtweise in angemessener Weise auf der Versammlung vor der Abstimmung darzustellen. Die Einzelheiten regelt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung ist grundsätzlich geheim. Es ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

Der Vorstand/Ehrenrat hat dem betroffenen Mitglied/Vorstandsmitglied das Ergebnis der Abstimmung schriftlich mitzuteilen. Bestätigt die Mitgliederversammlung die vom Vorstand/Ehrenrat beschlossenen Maßnahme, ist die Maßnahme mit Zugang der Mitteilung über das Abstimmungsergebnis wirksam. Wird die Maßnahme nicht bestätigt, gilt die Maßnahme umgehend als aufgehoben und unwirksam.

### **§17 Vereinseigentum**

1. Alle Anschaffungen des Vereins bilden das Vereinseigentum. Über die Anschaffung und Ausgaben entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

2. Von Vereinsmitgliedern oder Nichtmitgliedern ins Vereinsheim mitgebrachte Gegenstände, die dort länger als 12 Wochen verbleiben, gehen ins Vereinseigentum über, wenn sie nicht als Leihgabe mit Namensangabe deutlich gekennzeichnet wurden oder alternativ gegen einen Leihschein von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes quittiert wurden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Sportgeräte und Sportausrüstungen, die zum persönlichen Gebrauch der jugendlichen Schützen im Vereinsheim gelagert werden.

### **§18 Beschlussfähigkeit, Wahlen und Abstimmungen und allgemeine Bestimmungen**

1. Jede fristgerechte, satzungsgemäß einberufene ordentliche oder außerordentliche Mitglieder-/Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig.

2. Der Vorstand und der Ehrenrat sind bei Anwesenheit von 2/3 der satzungsgemäß vorgesehenen Mitgliedern beschlussfähig. Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben ist eine neue Versammlung binnen 14 Tagen einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig (durch einfache Mehrheit) ist.

3. Einfache Mehrheit: Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet, soweit in der Satzung und in den Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, wobei ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Diese gelten als nichtanwesend. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

4. Vorstandswahl: Die Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Jugendleiters geschieht offen durch Handaufheben, falls die Satzung nicht ein Mitglied die geheime schriftliche Abstimmung beantragt..
5. Stehen mehrere Bewerber zu einer Wahl an, ist schriftlich zu wählen. Besteht Stimmgleichheit um die Wahlentscheidung, dann entscheidet eine sofort folgende Stichwahl unter den Bewerbern gleicher Stimmenzahl.
6. Über jede Sitzung bzw. Versammlung ist eine Niederschrift zu erstellen und vom Protokollführer und Sitzungs- bzw. Versammlungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift der Mitglieder-/Jahreshauptversammlung ist an der Info-Tafel des Vereins auszuhängen. Die anderen Organe erhalten diese innerhalb eines Monats ausgehändigt. Die Niederschriften gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach der Aushang, bzw. Aushändigung schriftlich beim Vorstand Einspruch erhoben wird. Über den Einspruch entscheidet dann die nächste Sitzung. bzw. Versammlung.
7. Der Vorstand ist berechtigt, für ausscheidende Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitglieder-/Jahreshauptversammlung kommissarische Vorstandsmitglieder zu berufen. In jedem Fall übernimmt jedoch der Stellvertreter, falls vorhanden, die Amtsgeschäfte des ausscheidenden Vorstandsmitglieds kommissarisch bis zur nächsten Vorstandswahl.

## **§19 Auflösung und Verschmelzung**

1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur von der außerordentlichen Mitgliederversammlung oder Jahreshauptversammlung beschlossen werden, wenn 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und  $\frac{3}{4}$  hiervon die Auflösung oder Verschmelzung beschließen.
2. Erscheinen bei der Mitgliederversammlung, zur Vereinsauflösung oder Verschmelzung mit einem anderen Verein, weniger als 2/3 aller Mitglieder, so ist innerhalb von 4 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidung bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
3. Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Cremlingen mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Schießsportes zu verwenden.
4. Akten und Inventar des aufgelösten Vereines werden beim KSV BS hinterlegt

## **§20 Schlussbestimmungen**

1. Mit der Annahme dieser Satzung verlieren alle bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit; mit Ausnahme der internen Vereinsbestimmungen/-ordnungen.
2. Die Ehrenordnung und andere, nicht durch Satzung geregelte interne Vereinsbestimmungen/-ordnungen, sind Bestandteil des Vereins und ergänzen diese Satzung.
3. Diese Satzung ist jedem Mitglied, zusammen mit den internen Vereinsbestimmungen/-ordnungen und der Ehrenordnung, bei Aufnahme in den Verein auszuhändigen.
4. Vorstehende Satzung wurde am 21.01.2017 von der Mitglieder-/Jahreshauptversammlung angenommen und genehmigt.

Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Braunschweig erfolgte

am.....unter der Nummer **VR 150279**

---

*Dirk Kallmeyer*  
**Vorsitzender**

---

*Uwe Trepte*  
**stellv. Vorsitzender**